



Brandursache: Mehrfachstecker

Trotz ausreichendem Versicherungs- und Brandschutz sehen Geschädigte nach einem Feuer in vielen Fällen der harten Realität ins Auge. Die Überprüfung elektrischer Anlagen, das Kleingedruckte in Versicherungspolice oder Brandverhütungsvorschriften bergen Risiken.

Besser kann man sich nicht versichern, dachten der Hotelier Fritz F. und sein Versicherungsagent – bis zur Brandnacht. Wie Gutachter später feststellten, war die Ursache ein überlasteter Mehrfachstecker im unbelegten Gästezimmer. Die Versicherungsabwicklung begann vielversprechend: Mittags war der Sachverständige da, eine Vorschusszahlung wurde avisiert, Fragebögen ausgefüllt – alles lief gut bis zur Frage: Wurden die elektrischen Hotelanlagen jährlich überprüft? Davon hörte der Hotelier zum ersten Mal und verneinte wahrheitsgemäß. Nun wurden Versicherer und Sachverständige sehr formal. Als vertraglich vereinbarte Obliegenheit sei der Versicherer nicht entschädigungspflichtig und müsse den Vertrag sogar fristlos kündigen.

Gezielt nachfragen

So oder ähnlich liest sich der Verlust einer Existenz. Der Versicherer ist im Recht. In den Bedingungen der meisten ist eindeutig geregelt, dass der Versicherungsnehmer allen gesetzlichen Verpflichtungen und Obliegenheiten (Klausel 3602 – s. Kasten) zu folgen hat. Die Forderung ist verständlich: Statistisch ist bei über einem Viertel aller Brände die Elektrizität ursächlich. Elektrobrände entstehen zu fast einem Drittel vor der Steckdose und zu zwei Dritteln nach ihr – durch Überhitzung, -lastung oder Wackelkontakte. Wartung bzw. Instandhaltung von Elektrogeräten und -anlagen sind die wirksamsten Instrumente zur Schadensmeidung.

Kaum ein Versicherer jedoch spricht diese Obliegenheiten offen an. Während ein „Bedingungswettrüsten“ zu immer mehr Kosmetik im Vertragswerk führt, werden entscheidungsrelevante Brandverhütungsvorschriften (Formblatt VdS2038) im Wust von Klauseln, Allgemeinen und besonderen Bedingungen versteckt. Wohl dem, der sich damit auseinandersetzt, oder dem, der auf qualifizierte Berater zurückgreift. Manche Versicherer verlängern den Revisionsturnus regulär auf zwei oder drei Jahre oder verzichten innerhalb bestimmter Grenzen darauf. Wieder gilt: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. Kulanz ist bei solchen Schadenssummen nicht zu erwarten. Die wirksamste und teurere Lösung ist die regelmäßige Durchführung der vorgeschriebenen Revisionen. Alternativ kann über Spezialmakler ein schriftlicher Verzicht auf die Überprüfung der Elektroanlagen vereinbart werden. Neben dem Versicherer schreiben auch Berufsgenossenschaften Prüfungen und Fristen, da es bei Personenschäden auch zur Strafverfolgung kommen kann. Brandverhütungsvorschriften sind an exponierten Stellen auszuhängen und in die Brandschutzordnung aufzunehmen. Die Kenntnis der Brandverhütungsvorschriften müssen Mitarbeiter und im Hotel tätige Fremdbetriebe bestätigen. Ausländischen Mitarbeitern, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, sind diese Vorschriften in der jeweiligen Landessprache auszuhändigen.

**Volker Begas,
Mosaic Versicherungsmakler**

Wichtige Versicherungsklauseln

Klausel 3602 (98) – Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich ... auf seine Kosten durch einen ... anerkannten Sachverständigen zu prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. Darin muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb der die Mängel zu beseitigen ... sind.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden, die Mängel fristgemäß zu beseitigen und dies dem Versicherer anzuzeigen.

Klausel 3603 – Prüfung elektrischer Anlagen

Abweichend von der Vereinbarung „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 dieser Vereinbarung keine erheblichen Mängel festgestellt werden, auf die nächstfällige Prüfung.

Brandverhütungsvorschriften

- ▶ Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse nicht blockieren
- ▶ Elektrische Anlagen nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen errichten und betreiben
- ▶ Rauchen/offenes Feuer in feuer-/explosionsgefährdeten Räumen verbieten
- ▶ Feuerarbeiten: Schweiß-, Schneid-, Schleif-, Aufheizarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnischein)
- ▶ Feuerstätten, Heizeinrichtungen im Umkreis von mind. 2 m von Brennbarem freihalten
- ▶ Brennbare Flüssigkeiten und Gase max. für einen Tagesbedarf in sicheren Gefäßen aufbewahren, nicht in Abwasserkanäle schütten
- ▶ Verpackungsmaterial (Holzwolle, Stroh, Papier, Faserstoffe, Kunststofffolien, Schaumstoffe etc.) max. für einen Tagesbedarf lagern
- ▶ Brennbare Abfälle im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen (Lagerplatz) lagern, Zigarettenasche und Abfälle, die noch Glut enthalten können, in doppelwandige Metallbehältern aufbewahren
- ▶ Feuerlöscheinrichtungen sind gut erkennbar und leicht zugänglich
- ▶ Kontrolle nach Arbeitsschluss durch Verantwortlichen (geschlossene Feuerschutzabschlüsse, elektrische Anlagen aus, keine Brandgefahr, Abfälle beseitigt)